



Hochschule
für Philosophie
München

**Richtlinien zur Stipendienvergabe im Rahmen
des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendium)
an der Hochschule für Philosophie München (HFPH)**

vom 1. Juni 2021, geändert am 18.05.2026

auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) und Beschluss des Bayerischen Landtags vom 28.06.2011.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Bewilligung
- § 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung
- § 9 Beendigung
- § 10 Widerruf
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Kontakt mit den privaten Mittelgeber/innen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Hochschule für Philosophie München (HFPH), die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) ¹Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der HFPH als Studierender oder Studierende immatrikuliert ist. ²Dies schließt Erstsemester/innen sowie Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen ein. ³Studierende, die immatrikuliert sind, um zu promovieren, werden nicht gefördert; dies gilt auch bei einer Immatrikulation in einem gesonderten Promotionsstudiengang.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke erhält und wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. ²Von den 300 Euro werden 150 Euro von privaten Mittelgeber/innen und 150 Euro vom Bund getragen.

(2) ¹Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. ²Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. ³Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar. ⁴Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. ⁵Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die HFPH jederzeit fristlos möglich.

(3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für private Mittelgeber/innen noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der HFPH.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die HFPH schreibt einmal jährlich durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HFPH, die zu vergebenden Stipendien aus.

(2) In der Ausschreibung wird insbesondere bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,

3. Form und Frist der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist, sowie die von den Bewerber/innen beizubringenden Unterlagen,
4. Angaben zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens,
5. der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Mit dem Antrag für ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten mit Nennung des an der HFPH studierten Studiengangs (in deutscher Sprache),
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HFPH berechtigt,
5. von Bewerber/innen, die einen Masterstudiengang anstreben oder in einem solchen eingeschrieben sind, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie sonstige Nachweise, die die besonderen persönlichen, beruflichen oder familiären Umstände der Bewerber/innen im Sinne des § 6 Abs. 2 aufzeigen,
8. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie keine begabungs- und leistungsabhängige Förderung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StipG erhält.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden sollen, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören an

1. der/die Studiendekan/in als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. ein/e Vertreter/in der Studierenden,
3. ein/e Vertreter/in der Lehrenden im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule.
5. Der/die Kanzler/in (beratend)

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 der Auswahlkommission werden durch den Senat auf eine Amtszeit von einem Jahr, die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 auf eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. ³Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 2 bis 3 wird eine Stellvertretung bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche oder per E-Mail ausgesprochene Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission fragt zu Beginn der Auswahl Sitzung, ob einzelne Mitglieder der Kommission befangen sind. ²Ob Befangenheit besteht, wird anhand der DFG-Regeln festgestellt (u.a. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe oder eheähnliche Lebensgemeinschaft).

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger/innen
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HFPH berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber/innen sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Gewichtung der einzelnen Kriterien im Rahmen des Auswahlprozesses:

1. Begabung/Leistung: Abiturnoten (Studienanfänger/innen) bzw. bisher erbrachte Studienleistungen in Form von Abschlussnoten, Zwischennote, erreichte ECTS an der HFPH (Studierende): doppelte Gewichtung

2. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise sowie außerschulisches oder außerfachliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeiten, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen: einfache Gewichtung
3. Persönliche Umstände: halbe Gewichtung

¹Bei Kriterium 1 sollen bei Doppelstudierenden primär die Leistungen an der HFPH berücksichtigt werden. ²Bei Kriterium 2 soll ehrenamtliches Engagement an der HFPH besonders gewürdigt werden.

§ 7 Bewilligung

(1) Der/die Kanzler/in bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

³Der Bewilligungsbescheid legt fest, wann – im Falle der Bewerbung um eine Verlängerung des Stipendiums – die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise zu erbringen sind, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten von Lehrenden, bei denen mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) ¹Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger Vorlage wird über eine Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen im Rahmen der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) entschieden. ³Wird die rechtzeitige Vorlage durch den/die Stipendiat/in versäumt, ist eine Verlängerung der Bewilligung nicht möglich. Jedoch kann sich der oder die Studierende erneut gemäß § 4 erneut um ein Stipendium bewerben.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die geförderte Person an der HFPH immatrikuliert ist. ²Wechselt die geförderte Person während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HFPH. ⁴Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Förderungshöchstdauer; Verlängerung; Beurlaubung

(1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges.

(2)¹Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. ²§ 7 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Kanzler der HFPH beantragt werden.

(3) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag der geförderten Person angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die geförderte Person der Pflicht nach §11 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der geförderten Person beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber/innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiat/innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiat/innen haben der HFPH zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht die gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Kontakt mit den privaten Mittelgeber/innen

¹Die HFPH fördert den Kontakt der Stipendiat/innen mit den privaten Mittelgeber/innen in geeigneter Weise. ²Die Stipendiat/innen sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeber/innen nicht verpflichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. Mai 2026.

Die geänderten Richtlinien treten am 18. Mai 2026 in Kraft.

München, den 18. Mai 2026

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher

Präsident